

SATZUNG

über den Bebauungsplan „Zur Schmiede“ in Dietershausen

im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13b BauGB

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler in öffentlicher Sitzung am 23.11.2020 den Bebauungsplan „Zur Schmiede“ in Uttenweiler - Dietershausen im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13b BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Ingenieurbüros Funk, Riedlingen in der Fassung vom 05.11.2020. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan und Zeichenerklärung in der Fassung vom 05.11.2020
2. Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 05.11.2020
3. Begründung zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 05.11.2020

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Zur Schmiede“ in Uttenweiler - Dietershausen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

ausgefertigt:
Uttenweiler, den 24.11.2020

Werner Binder
Bürgermeister



(Siegel)

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Zur Schmiede“ in Dietershausen

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler in öffentlicher Sitzung am 23.11.2020 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Zur Schmiede“ in Uttenweiler - Dietershausen im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13b BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Ingenieurbüros Funk, Riedlingen in der Fassung vom 05.11.2020. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Lageplan mit Zeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften und deren Begründung jeweils in der Fassung vom 05.11.2020.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO (Landesbauordnung) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

ausgefertigt:
Uttenweiler, den 24.11.2020

Werner Binder
Bürgermeister



(Siegel)